



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

GZ: ABT13-11.10-372/2015-47

Ggst.: Frohnleiten Energie- & Liegenschaftsverwaltung
Umbau der Wasserkraftanlage Rothleiten
UVP-Abnahmeverfahren

Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiter: Dr. Bernhard STRACHWITZ
Tel.: 0316/877-4192
Fax: 0316/877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 20. Juni 2017

Abnahmebescheid

über das UVP-Vorhaben

„Wasserkraftanlage Rothleiten“

8010 Graz • Stempfergasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Spruch

1. Abnahme gemäß § 20 UVP-G 2000

Es wird festgestellt, dass die Ausführung des Vorhabens „Umbau der Wasserkraftanlage Rothleiten“ gemäß dem mit dem Bestätigungsvermerk der Behörde versehenen Abnahmeprüfungsoperat unter Berücksichtigung der unter Punkt 2) angeführten nachträglich genehmigten geringfügigen Abweichungen den im Folgenden angeführten Genehmigungsbescheiden entspricht:

- Genehmigungsbescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 27. November 2009, FA13A-11.10-18/2008-85
- Änderungsgenehmigungsbescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. September 2013, ABT13-11.10-275/2013-44

Weiters wird festgestellt, dass die Errichtung und, soweit im Zeitpunkt der Erlassung des gegenständlichen Bescheides beurteilbar, auch der Betrieb des gegenständlichen Vorhabens den verbindlichen projektimmanenten Verpflichtungen sowie den Nebenbestimmungen der angeführten Bescheide entsprechen, mit Ausnahme der im folgenden Punkt genehmigten geringfügigen Abweichungen.

2. Nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen

Nachstehende geringfügige Abweichungen werden hiermit gemäß ihrer Darstellung im erwähnten Abnahmeprüfungsoperat nachträglich genehmigt:

- Ersatz des Brückenbauwerkes über den Gamsbach und Fischeaufstieg durch zwei Rohrdurchlässe
- Anpassung der Ufersicherung oberwasserseitig
- Verfüllen des alten Werkskanals und Errichtung eines zusätzlichen Begleitgerinnes orographisch links als Ersatzmaßnahme für den Entfall des gewässerbezogenen Lebensraumes
- Änderung der Lage des Amphibienteiches
- Zusätzliche Entfernung von Einzelbäumen im Bereich Fischeaufstiegshilfe

3. Materienrechtliche Spruchpunkte

Diese Teilabnahme gilt auch als Abnahmeprüfung gemäß **Wasserrecht**:

- Gemäß § 121 wird festgehalten, dass die Anlage fristgemäß ausgeführt wurde und mit der erteilten Bewilligung übereinstimmt.
- Für die volle Wirksamkeit dieses Abnahme-Bescheides ist die Vorlage des im Genehmigungsbescheides geforderten Gestattungsvertrages (Seite 28) erforderlich.
- Gemäß § 111 Abs. 4 WRG wird festgestellt, dass mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die im Befund näher beschriebenen und in den genehmigten Projektunterlagen dargestellten geringfügigen Grundinanspruchnahmen für die im Bescheid vom 27.11.2009 Gz: FA 13A-11.10-18/2008-85 unter I. Spruch, Punkt 1 erteilte „Vorhabensgenehmigung für den Umbau und den Betrieb der Wasserkraftanlage Rothleiten auf den Liegenschaften der Gemeinde Frohnleiten, politischer Bezirk Graz Umgebung“ angeführten Grundstücke, durch die Leitungsanlagen einschließlich Schachtbauwerke, die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes sowie der Zufahrten, beinhaltend Errichtung, Betrieb und Bestand der Anlagen einschließlich üblicher Wartung, im Sinne des § 63 lit. b WRG als eingeräumt anzusehen sind.

4. Fehlerberichtigungen

- Punkt 1.5 des Genehmigungsbescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 27. November 2009, FA13A-11.10-18/2008-85, lautet richtig wie folgt:
„Gemäß § 22 Abs. 1 WRG 1959 werden die Wasserbenutzungsrechte für das Kraftwerk Rothleiten mit dem Grundstück Nr. 192/2 EZ 117, KG 63004 Frohnleiten verbunden (dingliche Verbundenheit der Wasserbenutzungsrechte; Situierung des Krafthauses).“
- Die mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. September 2013, GZ ABT13-11.10-275/2013-44, irrtümlich ausgesprochene Maßnahme „Stilllegung des Kesselhausbrunnens der MMK“ (Seite 18) wird auf Antrag der Konsensinhaberin aufgehoben.

5. Abspruch über Einwendungen

Die Einwendungen der Mayr-Melnhof Karton Gesellschaft m.b.H. vom 14. Juni 2016 und vom 2. Jänner 2017 werden **abgewiesen**.

Die Einwendungen des Forstbetriebes Franz Mayr-Melnhof-Saurau als Fischereiberechtigter vom 28. August 2015, vom 15. Jänner 2016 und im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 24. Jänner 2017 werden **abgewiesen**.

6. Projekts-Unterlagen und –Beschreibung

Folgende Unterlagen wurden bei der Behörde eingereicht und liegen in vidierter Form der Abnahme zugrunde:

- Technischer Bericht vom 9. Mai 2016 (inkl. 7 Beilagen)
- Übersichtslageplan
- Katasterplan
- Grundstücksverzeichnis
- 5 Lagepläne
- 2 Pläne Querprofile
- 5 Pläne Wehranlage
- 12 Pläne Krafthaus
- Plan Krafthausvorplatz
- Plan Spülbauwerk-Pool
- Plan Dotierbauwerk
- Plan Landesstraßenbrücke
- Plan Ausleitungsschacht
- Schlussbericht der ökologischen Bauaufsicht vom 4 Oktober 2016
- Funktionsfähigkeit der FAH von Juni 2016
- Endbericht der wasserrechtlichen Bauaufsicht vom 29. Februar 2016
- Nachreichunterlagen Elektrotechnik

7. Nebenbestimmungen

Wasserbautechnik

Als neue Nr. 17) wird folgende Auflage zur Vorschreibung gebracht:

17) Alle Verschlusseinrichtungen sind 1xjährlich auf ihre Funktion zu überprüfen. Über die durchgeführten Funktionsüberprüfungen der Verschlussorgane sind Aufzeichnungen zu führen. Ein Testhub bei den Segmentverschlüssen darf erst ab einer Wasserführung von QA (=200 m³/s außerhalb der Monate April bis Juni) durchgeführt werden.

Als neue Nr. 28a) wird folgende Auflage zur Vorschreibung gebracht:

28a) Die maßgeblichen Berechnungen für die Korrektur der Hochwasser-Anschlaglinien, die im Zuge des UVP-Verfahrens durchgeführt wurden, und das zu Grunde liegende Modell sind der Abteilung 14 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung und in Kopie der Stadtgemeinde Frohnleiten binnen 4 Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides zu übermitteln und diese Übermittlung der Behörde nachweislich zu bestätigen.

Gewässerökologie

Auflage 88) lautet wie folgt:

88) Die Fischaufstiegshilfe (FAH) ist ganzjährig mit 600 l/s beim oberwasserseitigen Ausstieg und ab dem „Pool“ mit zusätzlich 100 l/s zu dotieren. Die Dotationswassermenge einschließlich der Zusatzdotations hat über zwei zugängliche und leicht einsehbare Messeinrichtungen (jeweils eine für die Hauptdotations und für die Zusatzdotations) zur Überprüfung der abgegebenen Wassermengen zu erfolgen.

Brandschutz

Die Auflage 97) entfällt.

8. Hinweise

- Den in den Dauerauflagen vorgeschriebenen Fristen (3 Jahre elektrische Anlagen und Blitzschutz, 1 Jahr Fluchtwegorientierungsbeleuchtung) ist Folge zu leisten, damit der (elektrotechnisch) sichere Anlagenbetrieb gewährleistet bleibt.
- Durch Schutzgeräte, die die Überwachungen bei den Energieerzeugungsanlagen (Netzentkopplungsschutz mit den Funktionen Über/Unterspannung, Über/Unterfrequenz bzw. Vektorsprung...) durchführen, wird sichergestellt, dass sowohl Generatoren als auch das vor gelagerte Netz geschützt werden. Die Erfüllung dieser Schutzfunktionen ist als Anlagen- und Netzschutz z.B. bei Generatorfehlern, bei auftretenden Überströmen und Kurzschlüssen in der Energieerzeugungsanlage, bei Frequenzabweichungen oder bei Netzausfall bzw. Netzkurzunterbrechungen von wesentlicher Bedeutung. Es wird empfohlen, durch wiederkehrende Funktionsprüfungen sicherzustellen, dass die eingesetzten Schutzgeräte zum Schutz des Generators und des vorgelagerten Netzes funktionsfähig und mangelfrei sind. Bei der Wahl der Prüfintervalle sind Herstellerangaben zu berücksichtigen. Übliche Intervalle sind zyklische Funktionsprüfungen im Zwei- oder Dreijahresrhythmus.
- Die Nachweise (Atteste) sind in einer Befundsammlung als Teil der Anlagendokumentationen zu sammeln.
- Die Ableitung der mit den Bescheiden 3-33 Sche 2-86/24, 3-33, Sche 2-87/36, 3.0-343/03 und 4.1-703/07 genehmigten Einleitung der BARA-Betriebsabwasser-Reinigungs-Anlage der Firma Hamburger GmbH in die errichtete Regenwasserableitung ist nicht zulässig. Die mit Bescheid 3.0-233/07 genehmigte Direkteinleitung von Regenerierabwässern des Kesselhauses ist in die noch zu errichtende Abwasserleitung einzubinden oder als eigene Abwasserleitung auszuführen.

9. Kosten

Die Frohnleiten Energie & Liegenschaftsverwaltungs GmbH, Peugen 1, 8130 Frohnleiten, hat für die Durchführung des UVP-Abnahme-Verfahrens „Umbau der Wasserkraftanlage Rothleiten“ folgende Kosten zu tragen:

- **Landesverwaltungsabgaben..... 1.154,30 Euro**
- **Kommissionsgebühren 1.220,10 Euro**

Achtung: Die Verpflichtung zur Bezahlung der Bundesgebühren gründet sich auf das Gebührengesetz 1957 - im Rahmen dieses Bescheides erfolgt daher lediglich der Hinweis darauf:

- **Bundesgebühren..... 2.004,30 Euro**

Ungeachtet dessen sind diese Gebühren in der Gesamtsumme des beiliegenden Erlagscheines bereits berücksichtigt.

Summe..... 4.378,70 Euro

10. Rechtsgrundlagen

- Zu Spruchpunkt 1:
§ 20 Abs. 2 i.V.m. §§ 18 Abs. 3, 19 Abs. 1 und 39 UVP-G, BGBl Nr. 697/1993,
i.d.F. BGBl I Nr. 58/2017
- Zu Spruchpunkt 2:
§ 20 Abs. 4 UVP-G
- Zu Spruchpunkt 3:
§ 121 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959, StF: BGBl. Nr. 215/1959 (WV),
i.d.F. BGBl I Nr. 58/2017
- Zu Spruchpunkt 9 (Kosten):
Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. Nr. 73/2016
Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, LGBl. Nr. 123/2012,
i.d.F. LGBl. Nr. 55/2015
Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, i.d.F. BGBl. I Nr. 163/2015
- unter Anwendung der Bestimmungen des AVG, BGBl Nr. 51/1991,
i.d.F. BGBl I Nr. 161/2013

Begründung

11. Verfahrensgang

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 27. November 2009, FA13A-11.10-18/2008-85, wurden der Umbau und der Betrieb der Wasserkraftanlage Rothleiten behördlich genehmigt und mit Änderungsgenehmigungsbescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. September 2013, ABT13-11.10-275/2013-44, inhaltlich abgeändert.

Nach einer Anzeige geringfügiger Änderungen durch die Ingenieurgemeinschaft Bilek + Krischner vom 31. März 2015 erfolgte mit Schreiben vom 20. August 2015 die Fertigstellungsmeldung für das KW Rothleiten zum 1. August 2015.

Am 24. Jänner 2017 fand in den Räumlichkeiten der Stadtgemeinde Frohnleiten eine mündliche Verhandlung über den Abnahmegegenstand ab, die am 28. Dezember durch persönliche Verständigen der bekannten Beteiligten kundgemacht wurde. Im Rahmen dieser Verhandlung stellte die Konsensinhaberin den Antrag, die mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. September 2013, GZ ABT13-11.10-275/2013-44, irrtümlich ausgesprochene Maßnahme „Stilllegung des Kesselhausbrunnens der MMK“ (Seite 18) aufzuheben.

12. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die UVP-Behörde zog dem Abnahmeverfahren Sachverständige aus den Fachgebieten Wasserbautechnik, Elektrotechnik, Gewässerökologie, Waldökologie, Hydrogeologie und Naturschutz bei. Den Sachverständigen wurden Beweisthemen vorgegeben, die sie zusammenfassend wie folgt beantworteten:

- Die beantragten Änderungen sind als geringfügig anzusehen, mehr als geringfügige Auswirkungen auf Schutzgüter werden ausgeschlossen.
- Auf Grund der Änderungen sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachbarn zu erwarten.
- Die Abweichungen können mit den Ergebnissen des bisher durchgeführten UVP-Verfahrens in Einklang gebracht werden. Der Vergleich mit der erteilten Genehmigung zeigt keine nachteilige Veränderung im Vergleich zu den genehmigten Verhältnissen der gesamten Anlage.

- Sämtliche relevanten Nebenbestimmungen wurden entweder (sinngemäß) erfüllt, ersetzt, erwiesen sich als (derzeit) gegenstandslos oder es handelt sich um Dauerauflagen/Betriebsauflagen.
- Außer den unter Punkt 7. des Spruches vorgeschriebenen sind keine Nebenbestimmungen aufzuheben, zu ändern oder zusätzlich vorzuschreiben.

Im Detail werden die eingeholten Sachverständigengutachten (zusammenfassend und sinngemäß) wiedergegeben:

Wasserbautechnik

Zu den im Bericht der Bauaufsicht dargelegten Änderungen wird ausgeführt, dass diese einerseits auf Basis der durchgeführten Modelversuche, bzw. statischen Berechnungen und andererseits sich im Zuge der Bauverwirklichung in Abstimmung mit den ausführenden Firmen ergaben. Bereits während der Bauphase und nach Fertigstellung wurden in Abstimmung mit der wasserrechtlichen Bauaufsicht und der zuständigen Behörde örtliche Begehungen durchgeführt und der Stand der Arbeiten und die beabsichtigten Änderungen besprochen.

Alle im Zuge der Errichtung der Kraftwerksanlagen durchgeführten Änderungen wurden entsprechend dem Stand der Technik errichtet und im Vorfeld entsprechend dimensioniert. Die durchgeführten Hochwasserabflussberechnungen sind ebenfalls dem Stande der Technik durchgeführt worden und sind die für die Berechnung gewählten Parameter als nachvollziehbar und plausibel anzusehen. In die durchgeführten Berechnungen wurde stichprobenartig Einsicht genommen.

Zusammenfassend wird aus wasserbautechnischer Sicht zu den durchgeführten Änderungen festgehalten, dass keine mehr als geringfügige bzw. nicht merkbare Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss durch die Änderungen eingetreten sind. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen und fremder Rechte, die über jene der Bewilligung hinausgehen, sind nicht gegeben. Gegen eine nachträgliche Genehmigung der beschriebenen Änderungen, die insgesamt als geringfügig anzusehen sind, bestehen aus fachlicher Sicht keine Einwände.

Zur sicheren Betriebsführung ist es entsprechend dem Stand der Technik erforderlich, einmal jährlich jeden Verschluss auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Dies bedeutet, dass alle Verschlussorgane (Wehrklappe, Wehrsegment) mindestens einmal jährlich auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen sind. Durch diese Maßnahme können Störungen an den Verschlusseinrichtungen minimiert werden und somit die Funktionsfähigkeit der Gesamtanlage verbessert werden. Die Prüfung der Funktionsfähigkeit der Wehrsegmente darf erst bei einer Wasserführung von $Q_a (=200 \text{ m}^3/\text{s})$ erfolgen. Auswirkungen durch Feinsedimente, die unter dem Segment ausgetragen werden, die über den unmittelbaren unterwasserseitigen Anlagenbereich hinausgehen, sind nicht zu erwarten.

Den **Auflagen** der Genehmigungsbescheide wurde/wird wie folgt entsprochen:

Auflagen Nr. 7-9, 11, 13, 15, 16, 19, 22-25 und 26a-28 wurden (sinngemäß) erfüllt, Auflage Nr. 17 entfiel, Auflagen Nr. 10, 12, 14, 18, 20, 21 und 26 sind Dauerauflagen.

Folgende Nebenbestimmung wird zur zusätzlichen Vorschreibung vorgeschlagen:

- Alle Verschlusseinrichtungen sind 1xjährlich auf ihre Funktion zu überprüfen. Über die durchgeführten Funktionsüberprüfungen der Verschlussorgane sind Aufzeichnungen zu führen. Ein Testhub bei den Segmentverschlüssen darf erst ab einer Wasserführung von QA (=200 m³/s) durchgeführt werden.

Zusammenfassend kann somit aus wasserbautechnischer Sicht die Übereinstimmung der ausgeführten Kraftwerksanlagen mit der erteilten Genehmigung, einschließlich der im Befund beschriebenen geringfügigen Änderungen, gegen deren nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung keine Einwände bestehen, festgestellt werden.

Elektrotechnik

Allgemeine Beschreibung der Änderungen

Das elektrische Anlagenkonzept wurde dahingehend abgeändert, dass die Anbindung an das öffentliche Netz unmittelbar im Krafthaus erfolgt. Die dafür erforderliche 20-kV-Schaltanlage befindet sich im gemeinsamen Hoch- und Niederspannungsschaltraum im Krafthaus. Die Anbindung erfolgt an das 20-kV-Netz der Energie Steiermark und in weiterer Folge über das UW Frohnleiten auch in deren 110-kV-Netz.

Eine weitere Änderung des Anlagenkonzepts hat sich dadurch ergeben, dass einer von den beiden im Krafthaus installierten Maschinensätzen über eine Direktleitung im Sinne des Stmk. ElWOG das Werksnetz der Mayr-Melnhof Karton Gesellschaft m.b.H. mit elektrischer Energie versorgt. Dazu wird dieser Maschinensatz unmittelbar an eine 6-kV-Schaltanlage (Generatorspannungsebene) angebunden. Es gibt auch eine Kabelverbindung zwischen der 20-kV-Schaltanlage und der 6-kV-Schaltanlage. Es kann somit auch eine Umschaltung derart erfolgen, dass beide Maschinensätze in das Netz der Energie Steiermark einspeisen können. In diesem Fall wird die 6-kV-Kabelverbindung zur Mayr-Melnhof Karton Gesellschaft m.b.H. abgeschaltet.

Es ist dabei durch steuerungstechnische Verriegelungen sichergestellt, dass über die Kraftwerksebene keine Kopplung der Netze (öffentliches Netz der Energie Steiermark und Werksnetz der Mayr-Melnhof Karton Gesellschaft m.b.H.) erfolgen kann. Die Nebenbestimmungen zum Fachbereich Elektrotechnik sind erfüllt.

Gewässerökologie

Nach Durchsicht der vorgelegten Ausführungsunterlagen kann festgestellt werden, dass die abiotischen Randbedingungen für die Dimensionierung der gegenständlichen Fischaufstiegshilfe bei der baulichen Umsetzung eingehalten wurden. Im Bewilligungsbescheid der ggst. Anlage wurde die FAH als naturnaher Beckenpass und als Umgehungsgerinne mit der Anbindung des Gamsbaches im „Pool“ Bereich mit einer Dotation von 600 l/s beschrieben. Der vorgelegte Bericht über die Funktionsfähigkeit der Fischaufstiegshilfe vom Büro SchueTo Austria – Ingenieurbüro für Umwelttechnik Dr. rer. nat. Thomas Schützeneder, Brunnhof 17 A-8130 Frohnleiten, ist aus fachlicher Sicht zum größten Teil nachvollziehbar. Im Bericht wird der FAH die Funktionsfähigkeit attestiert.

Die ggst. Anlage an der Mur gehört der Fischregion Epipotamal groß an. Der biotische Nachweis der Funktionskontrolle der FAH korreliert mit den Ergebnissen des Fischbestandes im Zuge der Erhebung des Fischbestandes aus UVE – Einreichung KW Rothleiten 2007. In der Reuse konnten an beiden Untersuchungszeiträumen (Herbst 2015 und Frühjahr 2016) 4 Leitfischarten, 3 Begleitfischarten und 1 seltene Begleitfischart nachgewiesen werden.

Die Teilbewertung der FAH, durch das ggst. Büro, für Fischaufstieg quantitativ Mittelstreckenwanderer und Kurzstreckenwanderer mit 1 kann fachlich nicht nachvollzogen werden. Quantitative Aussagen sind auf Grund des geringen Fischbestandes im Unterwasserbereich, die Sanierung im ggst. OWK ist noch nicht abgeschlossen (Die Leitfischart *Chondrostoma nasus* fehlt vollständig) nicht sinnvoll. Bei der Reusenuntersuchung war einerseits der Herbsttermin sehr spät gewählt, andererseits kam es bei der Frühjahrsuntersuchung zu einem Kälteeinbruch. Die Reusenuntersuchungen waren von ungünstigen Verhältnissen begleitet. Aufgrund des Ergebnisses der Reusenkontrolle und der abiotischen Überprüfung kann die FAH als funktionsfähig bezeichnet werden.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass zum Zeitpunkt der Funktionskontrolle die Durchgängigkeit im betroffenen Oberflächenwasserkörper noch nicht hergestellt wurde. Das Ergebnis beim gegenständlichen Fischaufstieg ist daher als Momentaufnahme der laufenden Sanierung des OWK 802710009 anzusehen. Im Hinblick auf diese zwangsläufige Einschränkung müssen die bei der Fischaufstiegshilfe beim KW Rothleiten festgestellten Aufstiegszahlen als „kritisch“ angesehen werden. Die Leitfischart *Chondrostoma nasus* (Nase) konnte weder bei der Reusenbefischung, noch bei der Erhebung des Fischbestandes aus UVE – Einreichung KW Rothleiten 2007 nachgewiesen werden. Die fachliche Einstufung in die Kategorie „funktionsfähig“ erscheint aus limnologischer Sicht aber gerechtfertigt. Aus gewässerökologischer Sicht ist anzumerken, dass das eigentliche Potential der gegenständlichen Fischaufstiegshilfe durchaus höher anzusetzen ist, als es die derzeit festgestellten Reusenfänge zeigen. Wenn alle erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß dem Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan auch im ggst. OWK umgesetzt werden, kann demnach mit durchaus höheren Aufstiegsraten gerechnet werden.

Bezüglich der Bewertung Fischabstieg ist anzumerken, dass sie die Fachmeinung des bearbeitenden Büros darstellt, und nicht auf Messergebnissen beruht. Dieser Punkt fließt nicht in die Gesamtbeurteilung des limnologischen ASV mit ein, ebenso stellt die Bewertung als Habitat-eignung nur eine Beschreibung der Anlage dar. Zönotische Untersuchungen (Abfischen der FAH) wurden nicht vorgelegt. Dieser Punkt wird vom limnologischen ASV ebenfalls nicht beurteilt.

Bezüglich der Auflage 88. des Bewilligungsbescheides ist festzuhalten, dass in den vorgelegten Berichten plausibel dargelegt wurde, dass mit 600 l/s die Funktionsfähigkeit der FAH sichergestellt werden kann. Die Dotationswassermenge für die Fischaufstiegshilfe ist daher mit 600 l/s ganzjährig festzulegen. Im Falle einer Staulegung erfolgt die Notdotations der Fischaufstiegshilfe über eine im Krafthaus fix installierte Pumpe. Die Pumpwässer werden aus dem Triebwasserweg des Krafthauses entnommen und über eine Pumpleitung in das Ausstiegsbauwerk der Fischaufstiegshilfe gepumpt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Durchgängigkeit im Anlagenbereich hergestellt wurde. Aufgrund der vorgelegten Ausführungsunterlagen kann die FAH als funktionsfähig bezeichnet werden.

Die Auflage Nr. 88) ist eine Dauerauflage und erfüllt. Es wird folgende konsolidierte Formulierung vorgeschlagen: Die Fischaufstiegshilfe (FAH) ist ganzjährig mit 600 l/s beim oberwasserseitigen Ausstieg und ab dem „Pool“ mit zusätzlich 100 l/s zu dotieren. Die Dotationswassermenge einschließlich der Zusatzdotations hat über zwei zugängliche und leicht einsehbare Messeinrichtungen (jeweils eine für die Hauptdotations und für die Zusatzdotations) zur Überprüfung der abgegebenen Wassermengen zu erfolgen.

Hydrogeologie

Sämtliche genannten Unterlagen wurden fachkundig erstellt und können insbesondere hinsichtlich der Aussagen zum Ergebnis der Beweissicherung, der möglichen Beeinträchtigung des Grundwassers und in weiterer Folge fremder Rechte, der Modellgenauigkeit, der Entnahmemöglichkeit aus dem Brunnen Wannersdorf, der ordnungsgemäßen Durchführung der Bau- und Beweissicherungstätigkeiten sowie der Erfüllung der Auflagen als schlüssig und nachvollziehbar beurteilt werden.

Die Beweissicherung wurde den Anforderungen (Aussagen über mögliche qualitative und quantitative, kurzfristige und dauerhafte Beeinträchtigungen, Beleg der modelltechnischen Prognose) gerecht und ordnungsgemäß ausgewertet. Der durchgeführten, mit der wasserrechtlichen Bauaufsicht akkordierten Reduktion der qualitativen Beweissicherung, in Form des Aussetzens dieser in Bereichen, in welchen keine Bauarbeiten stattfanden, kann nachträglich - als nachvollziehbar bewertet - zugestimmt werden.

Anhand der Messdaten wurde das im Rahmen der Projektierung erstellte Prognosemodell einer Überprüfung unterzogen und belegte diese eine bislang ausreichende Qualität des Modells. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Beweissicherung und die damit verbundene Modellkalibrierung ohnedies noch einige Zeit - 3 Jahre nach Bauvollendung, das ist bis August 2018 – zu laufen hat und sich daraus noch detailliertere Aussagen gewinnen lassen. Durch die genehmigte Projektänderung war zu befürchten, dass einige Brunnen im Einflussbereich des Kraftwerkes nicht mehr geeignet sind, ausreichend Trinkwasser zu liefern. Aus diesem Grund wurden im Bewilligungsbescheid Vorkehrung zur Sicherung der Wasserversorgung vorgesehen. Diese wurden laut Bericht erfüllt. Gegenteilige Vorbringen liegen nicht vor.

Insgesamt haben sich die quantitativen Auswirkungen der Kraftwerkserrichtung und des Kraftwerksbetriebes im Wesentlichen in jenen Grenzen gehalten, welche anhand modelltechnischer Berechnungen auch prognostiziert wurden und traten qualitative Beeinträchtigungen nicht ein. Die o.a. und eventuell hydrogeologisch relevanten Projektänderungen zeigten keine maßgeblichen Auswirkungen auf das Grundwasser. Bezüglich des Brunnens Wannersdorf, welcher der Kompensation eventueller Fehlmengen in den Brunnen der Fa. Mayr-Melnhof Karton GmbH. durch die Beseitigung der Sohlschwelle dienen sollte, konnte anhand von fachkundig durchgeführten wasserwirtschaftlichen Versuchen nachgewiesen werden, dass die gewünschten 50 l/s dauerhaft entnommen werden können, ohne dass öffentliche Interessen (wasserwirtschaftlich ausgeglichene Entnahmemenge) berührt, fremde Rechte (andere Grundwasserentnahmen = Brunnen) beeinträchtigt und technischen Regeln (zu starke Absenkung) widersprochen wird.

Den **Auflagen** der Genehmigungsbescheide wurde/wird wie folgt entsprochen:

Auflagen Nr. 108 – 117, 119, 120, 123, 125 – 128 sowie 130-130b wurden (sinngemäß) erfüllt, Auflagen Nr. 118, 124 und 129 sind gegenstandslos, Auflage Nr. 121 entfiel, Auflage Nr. 122 ist eine Dauerauflage. Es kann sohin die Übereinstimmung der durchgeführten hydrogeologischen Maßnahmen und wasserwirtschaftlichen Versuche mit der erteilten Genehmigung nach UVP-G festgestellt werden. Die beschriebenen Abweichungen sind als geringfügig zu erachten. Ein Vorschreiben von Anordnungen zur Behebung von Mängeln ist nicht erforderlich.

Zu den Einwendungen und Stellungnahmen:

In einem Email von Johann Maier, Mayr-Melnhof Karton Ges.m.b.H. vom 18.10.2016 an den ha. ASV führt dieser aus, dass die Grundwasserentlastung (Drainage) vor Einleitung in die Mur in einen Schacht mündet, welchem auch vorgereinigte Abwässer aus einer Abwasserreinigungsanlage, Abwasser aus einer Speisewasseraufbereitung, Oberflächenwässer und Dachflächenwässer zugeleitet werden. Bei Hochwasser (< HW1) laut beigefügtem Plan soll es zu einem Rückstau in diesen Schacht kommen.

Dazu ist grundsätzlich auszuführen, dass durch die Ausführung der Anlage es ausgeschlossen sein muss, dass sich Abwässer oder möglicherweise verunreinigte Oberflächenwässer (von Verkehrsflächen) oder Murwasser in die Drainage rückstauen und somit – im Widerspruch zu den Vorgaben der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser – Grundwasser zu verunreinigen vermögen.

Diesbezüglich liegt jedoch eine Stellungnahme von Hrn. Murlasits (FEL; Email vom 15.6.2016) vor, dass lediglich Regen- bzw. Oberflächenwässer in den ggst. Schacht eingeleitet werden.

Weiters wurde vorgebracht, dass für die Herstellung bestimmter Verpackungssorten hygienisch einwandfreies Grundwasser (bakteriologisch in Trinkwasserqualität) erforderlich ist. Dazu ist auszuführen, dass diese Voraussetzungen - auf Dauer gesichert - keiner der Brunnen – auch nicht der Brunnen Wannersdorf - der Fa. Mayr-Melnhof Karton erfüllen kann, da sämtliche Brunnen innerhalb oder abströmig eines Industriegeländes gelegen sind und somit damit einhergehenden zahlreichen Gefahrenquellen ausgesetzt sind, zudem laut GIS Steiermark über keine entsprechenden Schutzzonen verfügen und im Wasserbuch unter PZ 6/978 ausschließlich als Versorgungsanlage-Nutzwasser und nicht Trinkwasser ausgewiesen sind.

Naturschutz

Nach Vorliegen des Schlussberichtes der ökologischen Bauaufsicht und der Überprüfung derselben durch den naturschutzfachlichen ASV kann festgehalten werden, dass die 13 Auflagen des Kapitels Naturschutz Nr. 167 bis Nr. 179 als weitgehend erfüllt angesehen werden können. Eine Auflage dabei ist eine Dauerauflage (179), welche je nach Erfordernis weiterhin durchgeführt werden muss. Die Auflage Nr. 167 bezieht sich auf das Monitoring, welches 3 und 5 Jahre nach Fertigstellung vorgenommen werden muss und die Funktionalität der geplanten Lebensräume und Ersatzmaßnahmen dokumentieren soll. Der Erstbericht des Monitorings wurde dem ASV zur Kenntnis gebracht. Im Jahr 2019 ist ein Zwischenbericht erforderlich und im Jahr 2020 ist der Endbericht des Monitorings der Behörde vorzulegen.

Zur Auflage 173 wird angemerkt, dass die Funktion des Fischaufstieges betreffend Durchwanderbarkeit des Pools in den Gamsbach durch den vorgelegten Bericht vom 29. Mai 2017 gewährleistet ist. Das geforderte Fischmonitoring ist spätestens 3 Jahre nach Fertigstellung der Anlage beizubringen.

Die Vorschreibung von weiteren Auflagen oder Maßnahmen ist aus der Sicht des naturkundlichen ASV nicht erforderlich.

Forsttechnik

Bei der Begehung am 01.02.2017 des UVP-Vorhabens KW Rothleiten anlässlich des UVP-Abnahmeverfahrens wurde festgestellt, dass die vorgeschriebenen Maßnahmen, wie etwa die verschiedenen Wiederbewaldungen und Neuaufforstungen samt Pflanzung und Pflege, das Neophytenmanagement sowie Strukturierungsmaßnahmen so ausreichend umgesetzt wurden, dass die Kompensationswirkung der vorliegenden Maßnahmen derzeit (noch) als mäßige Kompensationswirkung einzustufen ist, welche sich aber in den nächsten zehn Jahren entsprechend dem Pflanzenwachstum und der Bildung von Waldgesellschaften erhöhen wird. Diese Entwicklung entspricht damit den waldökologischen Vorgaben des ggst. UVP-Bescheides.

Restliche Fachbereiche

(Abfalltechnik, Erschütterungen, Geologie, Hochbautechnik, Brandschutz, Immissions-technik, Jagd und Wildökologie, Landschaftsbild, Maschinenbautechnik und Verkehrstechnik)

Auf Basis der vorliegenden Ausführungs-Unterlagen und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung sowie eines Ortsaugenscheines wird in Abstimmung mit dem wasserbautechnischen Sachverständigen folgendes festgestellt:

Abfalltechnik

Die Auflagen 1) – 6) sind als erfüllt anzusehen, die entsprechenden Nachweise liegen im Kollaudierungs-Operat auf.

Erschütterungen

Die Auflagen 45) – 51) sind als erfüllt anzusehen, die entsprechenden Nachweise liegen im Kollaudierungs-Operat auf.

Geologie

Die Auflagen 73) – 86) sind als erfüllt anzusehen. Diesbezüglich liegt auch ein Schlussbericht der geotechnischen Bauaufsicht von Dr. Jörg Dalmatiner im Kollaudierungs-Operat auf.

Hochbautechnik/Brandschutz

Die Auflage 97) hatte zu entfallen, da die Kraftwerksanlage nicht ständig besetzt ist, die Steuerung und Überwachung erfolgt elektronisch. Die restlichen Auflagen (91-96 und 98-107) sind als erfüllt anzusehen, die entsprechenden Nachweise liegen im Kollaudierungs-Operat auf.

Immissionstechnik

Die Auflagen 131) – 140) sind als erfüllt anzusehen, Auflage 141) wurde insoweit sinngemäß erfüllt, dass die Reifen-Waschanlage nicht errichtet wurde, da die Anbindung ans öffentliche Straßennetz an mehreren Stellen in unterschiedlichen Zeiträumen erfolgte. Die Reinhaltung des öffentlichen Straßennetzes erfolgte durch intensive dauernde Reinigung. Die Auflagen 142) – 148) sind als erfüllt anzusehen.

Jagd und Wildökologie

Die Auflage 149) wurde eingehalten und im Zuge von örtlichen Begehungen während der Bauphase überprüft.

Landschaftsbild

Die Auflagen 150) – 156) sind als erfüllt anzusehen. Hierzu liegt auch der Bericht der ökologischen Bauaufsicht vor. Die Auflage 152) ist als nicht relevant anzusehen, da das Krafthaus mit einem Flachdach ausgestattet wurde.

Maschinenbautechnik

Die Auflagen 157) – 166) sind, soweit derzeit relevant, als erfüllt anzusehen. Prüfbücher liegen im Betrieb auf.

Verkehrstechnik

Die Auflagen 180) – 185) sind als erfüllt anzusehen, die erforderlichen Nachweise liegen im Kollaudierungs-Operat auf bzw. wurden keine negativen Stellungnahmen im Rahmen des Abnahmeverfahrens vorgebracht.

13. Stellungnahmen und Einwendungen

Stellungnahme des Forstbetriebes Franz Mayr-Melnhof-Saurau als Fischereiberechtigter vom 28. August 2015, vom 15. Jänner 2016 und im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 24. Jänner 2017

1. Die FAH scheint grundsätzlich gut gelungen. Ob die FAH die gewünschte Wirkung auf die Leitarten ausübt, kann durch den Augenschein nicht beurteilt werden, das muss das geplante Monitoring ergeben. Grundsätzlich haben wir aber keine Bedenken und finden die Ausführung gelungen. Wir wären bei dem Monitoring aber gerne mit eingebunden, d.h. darüber informiert, wer dieses durchführt und wann das genau stattfindet, denn wir würden uns gerne vor Ort ein Bild von den Aufnahmen machen.

2. Einbindung Gamsbach: Hier sind wir mit dem derzeitigen Zustand noch nicht einverstanden. Die bisherige Lockwirkung des Gamsbaches auf Fische in der Mur ist in der momentanen Situation nicht mehr gegeben. Der Gamsbach entwässert momentan vollständig über die nicht passierbare Rampe in die Mur. Der geschaffene Schlitz für die Passage von Fischen aus der FAH in den Gamsbach kann nicht aufgefunden werden, da Dotationswasser aus der FAH in den Pool-Bereich des Gamsbaches fließt und nicht umgekehrt. Der Gamsbach ist somit fischökologisch vollständig von der Mur abgetrennt worden. Dieser Zustand muss rasch behoben werden.

3. Durch die Einstauung des Gamsbaches auf ca. 300 m (Poolbereich stromaufwärts) wurde der Charakter des Gamsbaches vollständig verändert und sein Charakter als Fließgewässer ist praktisch verloren gegangen. Auch die vormals vorhandenen typischen Strukturierungselemente des Gamsbaches sind in diesem Bereich nicht vorhanden. Durch die stark abgesenkte Sohle tritt eine Verringerung der Fließgeschwindigkeit, Feinsedimentierung/ Kolmation der Sohle und somit eine gewässerökologische Abwertung dieser Gewässerstrecke auf. Auch dies muss unbedingt geändert werden.

4. Etwas oberhalb der Zufahrt zum Kraftwerksgelände befindet sich eine betonierete Querung mit Sohlabsturz (Leitung?) im neu geschaffenen Gamsbach: Dieser Absturz stellt eine Wanderbarriere für stromaufwärts wandernde Fische dar, was besonders im Zuge der Neuanlage eines Gewässersystems absolut vermeidbar gewesen wäre und sicher nicht mit dem QZV in Einklang steht.

Die unter Punkt 2 angesprochene Einbindung des Gamsbaches an die FAH wurde Ihrerseits bei unserem Termin schon in Aussicht gestellt. Wir bitten aber auch darum, dass durch eine Anhebung und Strukturierung der Sohle des Gamsbaches der derzeitige aufgestaute Zustand beendet wird, weil sich dies aus unserer Sicht sehr negativ auf die Durchwanderung dieses Abschnittes für bestimmte Arten auswirken wird.

Für Rückfragen und weitere Gespräche stehe ich gerne zur Verfügung und würde mich freuen, wenn meine Einwände rasch berücksichtigt werden, damit es nicht zu Konflikten zwischen Kraftwerksbetreiber und Fischereiberechtigtem kommt. Wie schon angesprochen, stehe ich auch für Gespräche über eine grundsätzliche Regelung von Fischereirechtsentschädigungen bei Stauraumpülungen im Sinne einer konstruktiven Zusammenarbeit zur Verfügung.

24. Jänner 2017: Als Fischereiberechtigter ist uns besonders wichtig, dass Fische von der Mur in den Gamsbach gelangen können. Zur Überprüfung dieser Funktion sollte ein Monitoring eingerichtet werden. Wir erklären uns bereit, diesbezüglich Hilfestellung zu leisten.

Stellungnahme von Mayr-Melnhof Karton Gesellschaft m.b.H. vom 14. Juni 2016 und vom 2. Jänner 2017

Wir sehen bei hoher Wasserführung der Mur eine Gefährdung der Wasserqualität für unseren Brunnen Wannersdorf. Die Wasserechtliche Bewilligung des Brunnens Wannersdorf erfolgte mit Bescheid vom 21.01.2013 GZ: ABT13-33.11 M 13/2012-3. Die Fertigstellungsmeldung für den Brunnen Wannersdorf erfolgte mit Einschreiben vom 31.05.2016. Als Hersteller von Karton für Lebensmittelverpackungen müssen wir durchgehend eine gesicherte Brunnenwasserqualität (Keimfreiheit, sensorische Verträglichkeit, usw.) aus dem Brunnen Wannersdorf sicherstellen können.

Wir ersuchen die Behörde vor der Kollaudierung des Wasserkraftwerkes Rothleiten um fachliche Überprüfung der Zulässigkeit einer Zusammenführung von Abwasser aus dem Werksgebäude der Fa. Hamburger mit der Grundwasser-Entlastungseinrichtung in einen gemeinsamen Sammelschacht mit gemeinsamer Ausleitung in die Mur und um Vorgaben an die FEL zur Verhinderung einer Grundwasserbeeinträchtigung für den Brunnen Wannersdorf.

2. Jänner 2017: Wir hatten seit Mitte 2015 bereits mehrfach Schriftverkehr wegen der Zusammenführung des ARA-Abwassers der Fa. W.Hamburger mit der Grundwasserentlastung für unseren Brunnen Wannersdorf. Laut Genehmigung sollten die belasteten Abwässer aus dem Werk W.Hamburger zum Turbinenauslauf geführt werden, die Oberflächenentwässerungen aus dem Werk über eine DN1200 Leitung an der linken Murböschung eingeleitet und die Grundwasserentlastung über eine eigene Leitung ebenfalls an der linken Murböschung eingeleitet werden. Laut Ausführung werden nun alle Abwässer im „Grundwasserentlastungsschacht“ gesammelt und über eine gemeinsame DN800 Leitung an der linken Murböschung eingeleitet. Wir sehen bei Hochwasserereignissen ab HQ5 eine massive Gefährdung des Grundwassers durch das Abwasser aus dem Werk der Fa. W.Hamburger. Von FEL wurde uns leider bisher kein Lösungsvorschlag für dieses Problem unterbreitet. Wir müssen bei der von der UVP-Behörde für 24.01.2017 anberaumten mündlichen Verhandlung auf der Sicherung unserer Brunnenwasserversorgung beharren.

Stellungnahme der Stadtgemeinde Frohnleiten vom 17. Oktober 2016

Seitens der Stadtgemeinde sind im Konkreten zumindest 3 Punkte interessant:

1. Korrektur der Hochwasseranschlaglinien im GIS Steiermark und die damit verbundene Anerkennung der Abt.14
2. Es gibt Seitens der Stadtgemeinde Frohnleiten die Annahme, dass auf Grund der Verlängerung des Staubereiches murabwärts bis zur neuen Staumauer Ausschwemmungen in der angrenzenden öffentlichen Straße erfolgen und es dadurch hier zu Risse und zumindest einer Setzung gekommen ist.
3. Die Stadtgemeinde beabsichtigt unter der Leitung der Abt. 14 nach der Staumauer einen Hochwasserschutz für die anliegenden Anrainer zu errichten. In diesem Zusammenhang ist die Einhaltung des Projektierten Kraftwerksprojektes Voraussetzung für die Hochwasserschutzmaßnahmen und wird seitens der SV im Wasserrecht die Bestätigung des UVP Verfahrens als Voraussetzung verlangt.

Stellungnahme des Arbeitsinspektorates Graz vom 2. Jänner 2017

Aus Sicht des ArbeitnehmerInnenschutzes bestehen keine Einwände im UVP-Abnahmeverfahren.

Stellungnahme der ÖBB Infrastruktur AG vom 11. Jänner 2017

Da die Anlage im Bauverbots- und Gefährdungsbereich der ÖBB liegt, wurde bei der ÖBB-Infrastruktur AG um Ausnahmegewilligung gemäß §§ 42 und 43 EG 1957 angesucht und diese mit Einverständniserklärung ZI: SAE-VERT-EV-002408-2015 vom 16. Juni 2015 genehmigt.

Das Bauvorhaben wurde ordnungsgemäß ausgeführt und am 25. August 2015 durch die ÖBB-Infrastruktur AG, Anlagen Services, ASC Graz, überprüft.

14. Zu den Kosten

Die Kosten setzten sich wie folgt zusammen:

➤ **Landesverwaltungsabgaben**

gemäß der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 23. Juni 2016 über die Durchführung des Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes 1968 in den Angelegenheiten der Landesverwaltung (Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016), LGBL. Nr. 73/2016

- a) für diesen Bescheid (Tarifpost A1) 13,50 Euro
- b) für die Verhandlungsschrift
vom 24. Jänner 2017 (Tarifpost A4), 15 Seiten 24,80 Euro
- c) für insgesamt 180 Sichtvermerke auf den
4-fach vidierten Unterlagen (Tarifpost A7) zu je 6,20 Euro 1.116,00 Euro

in Summe.....1.154,30 Euro

➤ **Kommissionsgebühren**

gemäß §1 der „Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. Dezember 2012, mit der Kommissionsgebühren für Amtshandlungen außerhalb der Behörde festgesetzt werden (Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013)“, LGBL. Nr. 123/2012, in der Fassung LGBL. Nr. 55/2015, iVm. § 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl I Nr. 161/2013 für die Durchführung der mündlichen Verhandlung vom 24. Jänner 2017

für 7 Amtorgane, **in Summe 49/2 Stunden1.220,10 Euro**

Diese Beträge sind gemäß §76 AVG zu entrichten und binnen 2 Wochen ab Rechtskraft des Bescheides mit dem beiliegenden Erlagschein auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ: 56000, einzuzahlen. Bei Entrichtung im Überweisungsweg ist die auf dem Erlagschein vermerkte Kostenbezeichnung ersichtlich zu machen.

➤ **Gebührenhinweis**

Darüber hinaus sind folgende Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl.

Nr. 267/1957, i.d.F. BGBl. I Nr. 163/2015 auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ: 56000, einzuzahlen:

- a) Für den Antrag auf Genehmigung der Projektänderung vom 31. März 2015 (Tarifpost 6/1) 14,30 Euro
- b) Für die Verhandlungsschrift vom 24. Jänner 2017 (Tarifpost 7/2) 57,20 Euro
- c) Für die Projekt-Unterlagen in 4-facher Ausfertigung (Tarifpost 5) (3,90 Euro je Bogen, 483,20 je Parie) 1.932,80 Euro

in Summe.....2.004,30 Euro

Die angefallenen Kosten waren gemäß AVG festzusetzen und vorzuschreiben.

15. Beweiswürdigung

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf das vorgelegte und vidierte Abnahmeprüfungsoperat, auf die zum Nachweis der Auflagenerfüllung vorgelegten Atteste und Bescheinigungen, die erstellten Fachgutachten der beigezogenen Behördensachverständigen, sowie auf die Erklärung der Parteien und sonstigen Beteiligten.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (siehe VwGH 25. April 2003, 2001/12/0195, ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20. Oktober 2005, 2005/07/0108; 2. Juni 2005, 2004/07/0039; 16. Dezember 2004, 2003/07/0175).

In diesem Sinne waren die im Rahmen des Ermittlungsverfahrens eingeholten Fachaussagen methodisch einwandfrei und schlüssig; ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen konnte darin nicht erkannt werden.

16. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 39 UVP-G 2000 ist die Landesregierung als zuständige Behörde erster Instanz nach dem UVP-G 2000 auch für die Abnahmeprüfung nach § 20 UVP-G 2000 zuständig.

Zur Abnahmeprüfung nach § 20 Abs. 1 UVP-G 2000

Gemäß § 20 Abs. 1 UVP-G 2000 hat der Projektwerber/die Projektwerberin die Fertigstellung des Vorhabens der Behörde vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Gemäß § 20 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde nach erfolgter Fertigstellungsanzeige das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber in Bescheidform abzusprechen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Dem in § 20 Abs. 2 UVP-G 2000 verankerten gesetzlichen Auftrag folgend, hat die Behörde zu prüfen, ob das der Abnahme unterworfenen Vorhaben den Nebenbestimmungen und den Projektvorgaben des rechtskräftigen Konsenses entspricht. Ergänzend ist zu ermitteln, ob die in den Einreichunterlagen enthaltenen Maßnahmen (projektimmanente Selbstverpflichtungen) eingehalten werden.

Reflektierend auf das der Abnahme zugrundeliegende Abnahmeprüfungsoperat für die Endabnahme haben die Sachverständigen die Konsensgemäßheit des gegenständlichen Vorhabens fachlich bestätigt. Die Bezug habenden Aussagen der Sachverständigen werden unter dem Punkt „Entscheidungsrelevanter Sachverhalt“ dieses Bescheides zusammenfassend wiedergegeben und von der Behörde als nachvollziehbar und in sich widerspruchsfrei mitgetragen.

Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs.1 Z 3 bis 7 UVP-G 2000 sowie § 19 Abs. 11 UVP-G 2000 beizuziehen (§ 20 Abs 2 UVP-G 2000). Die in § 20 Abs. 2 UVP-G 2000 genannten Parteien wurden dem Verfahren, soweit erforderlich, beigezogen und haben keine bzw. die dargestellten Einwendungen erhoben. Eine Parteistellung von Nachbarn iSd § 19 Abs. 1 Z 1 und 2 kann den Abnahmebestimmungen des § 20 Abs. 2 UVP-G 2000 nicht entnommen werden.

Zur nachträglichen Genehmigung geringfügiger Abweichungen

Gemäß § 20 Abs. 4 UVP-G 2000 hat die Behörde die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 UVP-G 2000 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien nach § 19 Abs. 1 UVP-G 2000 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde. § 18 Abs. 3 UVP-G 2000 sieht vor, dass die Änderungen nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen dürfen.

Sämtliche einschlägigen Sachverständigen haben in ihren Gutachten festgehalten, dass die beantragten Änderungen nicht den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung widersprechen. Aufgrund der schlüssigen, nachvollziehbaren und in sich widerspruchsfreien Stellungnahmen der Behördensachverständigen steht für die UVP-Behörde fest, dass die Abweichungen aufgrund ihrer Geringfügigkeit den Genehmigungskriterien des § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 nicht entgegenstehen und das hohe Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit in keiner Weise geschmäler wird (§ 17 Abs. 4 UVP-G 2000).

Wie bereits erwähnt, kommt den Parteien nach § 19 Abs. 1 Z 1 und 2 UVP-G 2000 im Abnahmeprüfungsverfahren keine Parteistellung zu. Soweit die Projektumsetzung allerdings eine Abweichung vom rechtskräftigen Konsens zeigt, ist jedoch der Kreis der Parteien nach dem Ausmaß der Abweichung neu zu definieren (§ 19 Abs. 4 UVP-G 2000). Nur dann, wenn Parteien des bisherigen Verfahrens durch die Abweichung negativ betroffen wären bzw. wenn zusätzliche Parteien durch die Abweichung beeinträchtigt werden könnten, kann diesen Parteistellung zuerkannt werden; eine negative Betroffenheit, die sich am genehmigten Bestand und nicht an der Nullvariante zu orientieren hat (vgl. Ennöckl/Raschauer, UVP-G).

Zur Auflagenanpassung

Es obliegt der Behörde, im Zuge des Abnahmeprüfungsverfahrens Vorschriften des rechtskräftigen Konsenses abzuändern (US 7.4.2011, 9B/2005/8-626 Stmk-Bgld 380kV-Leitung II [Teil Stmk] AP). Der Entfall, die Abänderung oder die Vorschreibung von zusätzlichen Auflagen gründet sich auf die gutachtlichen Stellungnahmen der Behördensachverständigen. Die im Spruch erfolgten Auflagenänderungen waren somit im Zuge der Abnahmeprüfung rechtlich zulässig und fachlich geboten.

Stellungnahmen und Einwendungen

Die Einwendungen der **Mayr-Melnhof Karton Gesellschaft m.b.H.** vom 14. Juni 2016 und vom 2. Jänner 2017 waren abzuweisen, da die gestellten Forderungen (Verbot von Abwasserleitungen in die Regenwasserableitung) die Firma Hamburger GmbH und nicht die Konsensinhaberin im gegenständlichen Verfahren betrifft. Die Forderungen wurden jedoch im Rahmen der mündlichen Verhandlung ausführlich besprochen und in den gegenständlichen Bescheid als Hinweis aufgenommen.

Die Einwendungen des **Forstbetriebes Franz Mayr-Melnhof-Saurau** als Fischereiberechtigter vom 28. August 2015, vom 15. Jänner 2016 und im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 24. Jänner 2017 waren abzuweisen, da die gegenständliche Fisch-Aufstiegshilfe vom zuständigen Amtssachverständigen positiv beurteilt wurde, und insbesondere auch der Nachweis für den Aufstieg vom Pool in den Gamsbach erbracht wurde.

17. Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes). Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen. Die Zahlung ist auf ein Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) vorzunehmen. Als Verwendungszweck ist das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Amtsstunden der Einbringungsbehörde sind:

Montag bis Donnerstag: 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Freitag: 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Ergeht gegen Zustellnachweis an:

1. Frohnleiten Energie & Liegenschaftsverwaltungs GmbH, Peugen 1, 8130 Frohnleiten, **unter Anschluss eines vidierten Plansatzes und eines Zahlscheines** (siehe Kostenentscheidung);
2. Abteilung 13, zH Dr. Thomas Weihs, als mitwirkende Wasserrechtsbehörde,;
3. Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Bahnhofgürtel 85, 8021 Graz als mitwirkende Behörde, **unter Anschluss eines vidierten Plansatzes**;
4. Stadtgemeinde Frohnleiten als mitwirkende Behörde / Standortgemeinde, Bruckerstraße 2, 8130 Frohnleiten, **unter Anschluss eines vidierten Plansatzes**;
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14, 8010 Graz, Wartinger-gasse 43, für den Landeshauptmann von Steiermark als Verwalter des öffentlichen Wassergutes;
6. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14, 8010 Graz, Wartinger-gasse 43, für den Landeshauptmann von Steiermark als wasserwirtschaftliches Planungsorgan;
7. Umweltschlichterin des Landes Steiermark, MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz;
8. Arbeitsinspektorat Steiermark, Liebenauer Hauptstraße 2-6, 8041 Graz;
9. Mayr-Melnhof Karton Ges.m.b.H, Wannersdorf Nr. 80, 8130 Frohnleiten;
10. Forstbetrieb Franz Mayr-Melnhof-Saurau, Mayr-Melnhof-Strasse Nr 14, 8130 Frohnleiten, als Fischereiberechtigter;
11. Abteilung 15, Referat Umweltinformation und Umweltinspektion, mit dem Auftrag den Bescheid mindestens 8 Wochen im Internet kundzutun, per E-Mail (luis@stmk.gv.at und franz.pichler-semmelrock@stmk.gv.at);
12. Abteilung 13, im Hause, mit der Bitte, den Bescheid mindestens 8 Wochen an der Amtstafel anzuschlagen;

Ergeht zur Information an:

1. ÖBB-Infrastruktur AG, Praterstern Nr. 3, 1020 Wien;
2. Asfinag, Rotenturmstrasse 5-9, 1011 Wien;
3. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, z. Hd. der Umweltbundesamt GmbH, für Zwecke der Umweltdatenbank, uvp@umweltbundesamt.at;
4. DI Paul Saler, paul.saler@stmk.gv.at
5. Ingenieurgemeinschaft DI Anton Bilek & DI Gunter Krischner Ziviltechniker GmbH, office@bilek.com

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin i.V.:
Dr. Bernhard Strachwitz